

Amtsblatt der Stadt Wesseling

55. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 28. Juni 2024 Nummer 09

Rat am 02. Juli 2024, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 02. Juli 2024, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses (1. OG), Alfons-Müller-Platz, die 22. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung einer Schriftführung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Errichtung einer zusätzlichen Grundschule in Wesseling, Urfelder Straße
7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Errichtung einer temporären Unterkunft für Geflüchtete im Stadtteil Berzdorf
8. Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023: Bereitstellung einer außerplanmäßigen Ausgabe
9. Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2024: Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe
10. Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2024: Aufhebung eines Sperrvermerks für die Konten zum Betrieb einer vorläufigen Flüchtlingsunterkunft und Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe
11. Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023
12. Neufassung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wesseling
13. Stellplatzsatzung der Stadt Wesseling
14. Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich "Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße"; hier: Satzungsbeschluss
15. 76. FNP-Änderung "Energie Campus Shell"; hier: Feststellungsbeschluss
16. Lärmaktionsplan der Stadt Wesseling, 4. Stufe (LAP 4); hier: Beschluss des Endberichts
17. Wasserversorgungskonzept 2024
18. Neuer Träger für den gebundenen Ganztags an der Wilhelm-Busch-Hauptschule ab 01.08.2024
19. Namensänderung für die städtische Kindertageseinrichtung Im Stockental
20. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Dienstreise von Ratsmitgliedern sowie einem sachkundigen Bürger in die Partnerstadt Traunstein
21. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Ausschussumbesetzung
22. Mitteilungen und Anfragen

22.1. Überarbeitung des Logos der Stadt Wesseling

22.2. Anfrage der Fraktion WIR/FWW: Sachstandsbericht zum Denkmalschutz

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Erwerb von Grundstücken im Stadtgebiet Wesseling

2. Grundstückserwerb im Bereich Hubertusstraße in Wesseling

3. Mitteilungen und Anfragen

3.1. Kündigung der „Kooperationsvereinbarung mit dem Rhein-Erft-Kreis zur gemeinsamen Beantragung von Fördermitteln zum Breitbandausbau“

4. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 13.06.2024

Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Der Jahresabschluss der Stadt Wesseling zum 31.12.2021 wurde durch die vom Rechnungsprüfungsausschuss beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH geprüft.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 enthält die durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüften Stiftungsvermögen, die Jugendstiftung der Stadt Wesseling sowie die Stiftung Pänz ans Netz – Wesselinger Medienstiftung.

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Dem Bestätigungsvermerk hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss, als Ergebnis seiner eigenen Prüfungshandlungen gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW, in seiner Sitzung vom 21. März 2024 vollinhaltlich angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 23. April 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„a)

Der Rat nimmt den schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresabschlussprüfung und deren Ergebnis vom 21.03.2024 zur Kenntnis.

b)

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Wesseling wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 356.184.943,56 € und einem Überschuss in Höhe von 5.639.033,56 € festgestellt.

c)

Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.

d)

Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

2. Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2021 sind gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 516, sowie im Internet ab dem genannten Zeitpunkt unter der Adresse <https://www.wesseling.de/rathaus-politik/jahresabschluss.php> einsehbar.

Wir bitten um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer: 02236/701 – 563.

Wesseling, 13.06.2024

Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2024/2025

1. Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom 23.04.2024 folgende Haushaltssatzung 2024/ 2025 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
- im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	143.073.200 €	152.073.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	189.590.700 €	183.954.400 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.778.646 €	3.665.958 €
somit auf	185.812.054 €	180.288.442 €
- im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	138.772.000 €	148.320.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	180.625.200 €	174.983.600 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	3.778.646 €	3.665.958 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.368.400 €	6.524.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.720.300 €	14.014.900 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	71.092.100 €	35.015.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	887.000 €	861.000 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 GO NRW wird zentral im Produkt 61-612-00 „Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft“ abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	30.634.900 €	9.798.100 €
--	--------------	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf festgesetzt.	107.624.300 €	182.867.500 €
---	---------------	---------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf	42.738.854 €	28.215.042 €
und/ oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	40.457.200 €	25.216.900 €
--	--------------	--------------

§ 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	795 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	475 v. H.

§ 7

entfällt.

§ 8

1.)

Alle Erträge und Aufwendungen sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung für ihren Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen sind, werden jeweils gemäß § 21 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zu Budgets verbunden. Die Einrichtungen, die in der

Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), stellen Sonderbudgets innerhalb der Bereichsbudgets dar. Unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Bereichsbudgets werden zudem alle Personalaufwendungen und alle Ansätze für Abschreibungen zu je einem Budget verbunden.

In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen verbindlich (§ 21 Absatz 1 Satz 2 KomHVO). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen in den Budgets unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für investive Auszahlungen zugunsten von Ansätzen für Aufwendungen ist nicht zulässig.
- Ansätze für nicht auszahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) können nicht zur Deckung von auszahlungswirksamen Aufwendungen eingesetzt werden.
- Haushaltsansätze für Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung können nicht zu Lasten von Ansätzen für Pflichtaufgaben erhöht werden.
- Bei Sonderbudgets (kostenrechnende Einrichtungen) wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die Ansätze des Sonderbudgets beschränkt.
- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist der Teil der Ermächtigung für Aufwendungen oder Auszahlungen, der auf zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen beruht.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, im Übrigen und bei Auszahlungen für Investitionen die Kämmerin. Die Wahlbeamten können ihre Befugnis auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

2.)

Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesen Budgets (unechte Deckungsfähigkeit), und zwar mit folgenden Einschränkungen:

- Mehrerträge oder Mehreinzahlungen in Sonderbudgets (kostenrechnenden Einrichtungen) dürfen nur für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen des jeweiligen Sonderbudgets verwendet werden.
- Zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, sofern die Mehrerträge auf die Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen zurückgehen, der Kämmerer. Die Wahlbeamten können ihre Befugnis auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

3.)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie mehr als 25.000 € betragen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht bei Beträgen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, und bei nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen. Im Übrigen entscheidet gemäß § 83 GO NRW die Kämmerin.

4.)

Als Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 Satz 1 KomHVO) und für die Einzelveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 12 Absatz 1 Satz 2 KomHVO NRW) werden 5.000 € festgesetzt. Unabhängig von dieser Wertgrenze können die Einzelmaßnahmen für Inventarbeschaffungen in den einzelnen Teilfinanzplänen zusammengefasst werden.

5.)

Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig wegfallend“ (k.w.) oder „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben nachstehende Rechtsfolgen:

- K.w.-Vermerk: Die Stelle entfällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers oder mit der Erledigung der Aufgabe oder zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- K.u.-Vermerk: Die von einem Vermerk betroffenen Stellen sind nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Fehlt bei einer mit einem k.u.-Vermerk versehenen Stelle die Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers eine Neubewertung vorzunehmen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim am 16.05.2024 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 17.06.2024 hat der Landrat des Rhein-Erft-Kreises mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung ab sofort bekannt gemacht werden darf.

Die nach § 75 Absatz 4 S. 2 und 3 GO NRW erforderliche Genehmigung zum Vortrag eines Jahresfehlbetrages ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 17.06.2024 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 516, zu jedermanns Einsicht aus und wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist zudem im Internet unter der Adresse <https://www.wesseling.de/rathaus-politik/Haushalt-2024-2025.php> ab dem genannten Zeitpunkt verfügbar. Bei Einsichtnahme im Rathaus wird um vorherige Terminabstimmung unter 02236-701-563 gebeten.

Das Rathaus ist geöffnet

montags und donnerstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,
dienstags von 07:30 bis 18:00 Uhr,
mittwochs und von 07:30 bis 13:00 Uhr,
freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, 19. Juni 2024

gez. Ralph Manzke
Bürgermeister
